



53 - Gesundheitsamt

53.5 Gesundheitsaufsicht/Infektionsschutz

Dienstgebäude Kreishaus

Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg

Ansprechpartner/in:

Herr Meyer Tel.: 04471/15-247

Herr Müller Tel.: 04471/15-287

**Merkblatt
zur Berufsbezeichnung
Podologe(in) / Medizinische(r) Fußpfleger/Fußpflegerin**

Mit Datum vom 01.01.2002 ist das Podologengesetz in Kraft getreten.

Hierin ist geregelt, wer sich Podologe(in) bzw. Medizinischer Fußpfleger(in) nennen darf. Grundsätzlich dürfen diese Personen, die die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden haben. Für die staatliche Prüfung gilt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen vom 18.12.2001.

Im Weiteren dürfen sich Medizinische(r) Fußpfleger(in) oder Podologe(in) Personen nennen, denen mit dem Abschlusszeugnis die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß

- § 15 Abs. 1 des Privatschulgesetzes Baden-Württemberg
- Bayerische Schulordnung für die Berufsfachschulen für Medizinische Fußpflege
- Runderlass des Nds. Sozialministers für die staatliche Anerkennung von Medizinischen Fußpflegern und über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen
- Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

erteilt wurde.

Diese Voraussetzungen müssen bis zum 01.01.2003 erfüllt sein.

Wer bei Inkrafttreten des Gesetzes keine der vorgenannten Ausbildungen aufweisen kann, jedoch eine mindestens 10-jährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Medizinischen Fußpflege nachweist, erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen

- sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht zu haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit der Ausübung des Berufes ergibt,
- nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet zu sein.

die Möglichkeit, innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche **Ergänzungsprüfung** nachzuholen und die Berufsbezeichnung Podologe zu erlangen. Zuvor kann nur auf eine andere Berufsbezeichnung, in der Regel Fußpfleger(in) zurückgegriffen werden.

Gesonderte Regelungen gibt es insoweit auch für Orthopädieschuhmacher und Masseur.

Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes eine mindestens 5-jährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Medizinischen Fußpflege nachweisen, können innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes die **staatliche Prüfung** ablegen und somit die Berufsbezeichnung Podologe erlangen. Zuvor kann nur auf eine andere Berufsbezeichnung, in der Regel Fußpfleger(in), zurückgegriffen werden.

Mit dem 31.12.2005 laufen diese Übergangsregelungen aus. Wer ab 01.01.2006 die Berufsbezeichnung Podologe/Podologin, Medizinischer Fußpfleger/Medizinische Fußpflegerin führen will, muss die Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in vollem Umfang erfüllen.

Zuständige Behörde - auch für Anfragen - ist die
Bezirksregierung Weser-Ems
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg (Postanschrift: 26106 Oldenburg)

Stand: Januar 2003